

# Beitragsordnung der „Vereinigung gegen Fluglärm Dresden“ e.V.

## Mit Festlegungen für das Jahr 2006

---

1. Auf der Grundlage der Satzung der Vereinigung werden von den Mitgliedern der Vereinigung Beiträge erhoben.
  2. Der Vorstand schlägt die Höhe des Mitgliedsbeitrags begründet in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das Folgejahr vor.
  3. Unabhängig von der festgelegten Beitragshöhe kann jedes Mitglied höhere Beiträge entrichten.
  4. Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Der erste Beitrag für das laufende Jahr wird 3 Monate nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister fällig.
  5. Der Beitrag ist entweder beim Schatzmeister des Vereins bar gegen Quittung zu zahlen oder bei bargeldloser Zahlung auf ein vom Vorstand benanntes Konto einzuzahlen. Der von der Bank bestätigte Einzahlungsbeleg gilt als Quittung.
  6. Bei Neuaufnahme ist der Zeitpunkt der Entscheidung durch den Vorstand über die Aufnahme maßgebend. Liegt diese Entscheidung nach dem 30. Juni des Jahres, so ist nur die Hälfte des Beitrags zu zahlen. Der Beitrag ist dann bis zum 30. September fällig.
  7. Der Schatzmeister hat Rückstände in der Beitragszahlung schriftlich anzumahnen und darüber in seinem jährlichen Kassenbericht zu berichten.
- 

Beitragsordnung beschlossen am 17. April 1997

---

**Mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 02. März 2006 wurden die Beiträge der Mitglieder des Vereins für das Jahr 2006 wie folgt festgelegt:**

Mitglieder mit festem Einkommen, einschließlich Rentner	20,00 EUR
übrige Mitglieder	10,00 Euro

---

Anmerkung:

Das stellt eine Erhöhung gegen über 2005 (12 Euro / 6 Euro) dar, wurde aber von der MV als **einmalige** Anhebung im Jahr des Klageverfahrens als notwendig angesehen.